

Arbeitnehmerentsendung nach Italien

NEWS 02.09.2019



Im vergangenen August haben die italienischen Aufsichtsbehörden Leitlinien für die Kontrollen im Rahmen der grenzüberschreitenden Entsendungen nach Italien veröffentlicht.

In der Folge werden die wichtigsten Informationen, die in den Leitlinien enthalten sind und die für deutsche Unternehmen relevant sind, zusammengefasst. Dabei handelt es sich um **Spezifizierungen zu den allgemeinen Informationen**, die in dem [Merkblatt der AHK Italien zum Thema Arbeitnehmerentsendung nach Italien](#) enthalten sind.

Thema Anwendungsbereich

Das Entsendegesetz findet auf ausländische Unternehmen Anwendung, die im Rahmen der **Dienstleistungserbringung** einen oder mehrere Arbeitnehmer zugunsten eines in Italien ansässigen oder niedergelassenen Unternehmens nach Italien entsenden. Der Begriff „Dienstleistungserbringung“ ist dabei weit auszulegen, es genügt also, dass die Arbeitnehmer ihre **Arbeitstätigkeit zeitlich begrenzt zugunsten eines in Italien ansässigen Leistungsempfängers** erbringen.

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen, die in Italien tätig sind, aber **keine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen**, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Entsendegesetzes. Insbesondere werden hierbei folgende Sachverhalte erwähnt, die nicht meldepflichtig sind, **vorausgesetzt, dass keine Dienstleistung erbracht wird**:

- a. Teilnahme an Konferenzen
- b. Teilnahme an Besprechungen
- c. Teilnahme an Veranstaltungen

Hierbei besteht jedoch die Notwendigkeit, den konkreten Sachverhalt zu untersuchen, um eine Überschreitung des schmalen Grats zwischen Dienstleistungserbringung (z.B. Beratungsdienstleistung) und reine Teilnahme zu vermeiden.

Selbstständige Arbeiter sind vom Anwendungsbereich des italienischen Entsendegesetzes ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist die A1-Bescheinigung nur zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken erforderlich.

Thema Aufbewahrung von Unterlagen

Die Unterlagen, die vom Entsendeunternehmen während der Entsendung und für zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung aufbewahrt werden müssen, müssen auf Nachfrage der italienischen Behörden **zum Zeitpunkt der Kontrolle** vorgelegt werden (Hinweis: Dies bedeutet nicht, dass die entsandten Mitarbeiter die Unterlagen während der Entsendung mit sich führen müssen!).

Sollten die Unterlagen nicht vorliegen, werden die italienischen Behörden die relevanten Informationen umgehend über das **Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)** erhalten und Sanktionen für das Nichtvorliegen der vorgeschriebenen Unterlagen verhängen.

Der gem. Art. 10 Abs. 3 b) ernannte **Zustellungsansprechpartner** ist beauftragt, Unterlagen im Namen des Entsendeunternehmens vorzulegen, zu versenden und zu erhalten, sowie weiteren Informations- und Unterlagennachfragen nachzukommen und eventuelle Protokolle der Behörden anzunehmen.

Die **italienische Übersetzung** der vorgeschriebenen Unterlagen muss **zum Zeitpunkt der Kontrolle** vorliegen. Es ist keine beglaubigte Übersetzung notwendig. Sollten die vorgelegte Übersetzung unverständlich sein, werden die Behörden förmlich eine weitere Übersetzung verlangen.

Thema Einhaltung der italienischen Arbeitsbedingungen

Die arbeitsrechtlichen einzuhaltenden Vorschriften sind dem **italienischen Tarifvertrag** zu entnehmen, der aufgrund der konkret von den entsandten Arbeitnehmern in Italien ausgeübten Arbeitstätigkeit anzuwenden wäre.

Um die Einhaltung der **italienischen Mindestlöhne**, inkl. Überstundenvergütung, zu prüfen, muss der bezahlte Bruttolohn in Betracht gezogen werden. Dabei ist die Rückerstattung von Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie Reisekosten nicht zu berücksichtigen.

Thema A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung ist eine der vorgeschriebenen aufzubewahrenden Unterlagen und muss von den Arbeitnehmern auch während der Entsendung mit sich geführt werden. Sollte die rechtzeitig beantragte **A1-Bescheinigung** allerdings **verspätet** (bzw. sogar nach Rückkehr der Arbeitnehmer nach Deutschland) **ausgestellt** werden, kann dessen Nichtvorliegen nicht beanstandet werden, solange diese die Zeit der Entsendung abdeckt. Ausschlaggebend ist nämlich die Abdeckung des Entsendezeitraums und nicht das Ausstellungsdatum.

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen**

- bei deren Registrierung auf dem Internetportal des italienischen Arbeitsministeriums,
- bei der Meldung der Entsendung,
- bei der vorgeschriebenen Übersetzung der notwendigen Unterlagen und
- steht für die Ernennung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Kontakt:

Carolina Pajé

Leiterin „Recht & Steuern“

DEinternational Italia

Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien

Tel.: +39 02 398009 52

E-Mail: entsendung@deinternational.it

Talitha Schmidt

Project Manager – Lohnbuchhaltung

DEinternational Italia

Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien

Tel. +39 02 398009 19

E-Mail: entsendung@deinternational.it